

Statuten des CURLING CLUB SOLOTHURN REGIO (CCSR)

Die Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

Art. 1 Name & Sitz

Der CURLING CLUB SOLOTHURN REGIO, nachstehend CCSR genannt, ist ein Verein gem. Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Solothurn.

Art. 2 Zweck

Der Club bezweckt die Ausübung, Pflege und Förderung des Curling-Sportes.

Art. 3 Dachverband

Der CCSR ist Mitglied von Swiss Curling und unterstützt die Ziele von Swiss Curling.

Art. 4 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur das Clubvermögen.

Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Der Club wird durch Kollektivunterschrift zu zweien verpflichtet. Unterschriftsberechtigt sind alle Vorstandsmitglieder.

Art. 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des CCSR sind natürliche Personen, welche sich mit dem Eintritt in den Club verpflichten, die Statuten zu befolgen und die vorgesehenen Beiträge zu bezahlen.

Der Club setzt sich aus Aktiv-, Passiv-, Veteranen- und Juniorenmitgliedern zusammen.

Für die Aufnahme und für den Wechsel der Mitgliederkategorie ist ein schriftliches Gesuch an den Vorstand zu richten. Der altersbedingte Wechsel von Mitgliederkategorien erfolgt automatisch.

Art. 6 Austritt

Ein Mitglied kann jederzeit per Ende Vereinsjahr austreten. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Ein Austritt wird nur mit Genehmigung des Vorstandes wirksam.

Art. 7 Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen. Ein begründeter durch den Vorstand beschlossener Ausschluss muss von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Art. 8 Organisation

Die Organe des CCSR sind:

- a. die Mitgliederversammlung (Art. 9)
- b. der Vorstand (Art. 10)
- c. die Spielleitung (Art. 11)
- d. die Revisionsstelle (Art. 12)

Art.9 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung als oberstes Cluborgan obliegen folgende Geschäfte:

- a. Wahl des Präsidenten, des Spielleiters, des Kassiers und des Aktuars und von zwei Revisoren
- b. Genehmigung des Protokolls, den Jahresbericht des Präsidenten sowie der Jahresrechnung
- c. Festsetzung der Jahresbeiträge und Genehmigung des Budgets
- d. Entscheid über Statutenänderungen
- e. Beschlussfassung über Anträge
- f. Auflösung und Liquidation des Clubs

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich bis spätestens 31. August statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen.

Die ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand oder durch mindestens zehn Mitglieder einberufen werden.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt spätestens 14 Tage (10 Arbeitstage) vorher.

Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Vorbehalten ist Art. 15 (Auflösung des Vereins).

An den Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder stimmberechtigt. Es entscheidet das einfache Mehr, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

Der Vorstand und die Clubmitglieder können Anträge stellen. Anträge der Mitglieder müssen in schriftlicher Form, bis spätestens 7 Tage (5 Arbeitstage) nach Erhalt der Einladung für die Mitgliederversammlung, eingereicht werden.

Art. 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Vorstandsmitgliedern:

- a. dem Präsidenten
- b. dem Kassier
- c. dem Aktuar
- d. dem Spielleiter

Der Vorstand wird jeweils für ein Vereinsjahr gewählt und konstituiert sich unter Berücksichtigung der gewählten Funktionäre selbst.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Der Vorsitzende hat den Stichtscheid.

Der Vorstand vertritt den Club nach aussen.

Art. 11 Spielleitung

Dem Spielleiter und seinen Assistenten obliegen alle Aufgaben, die sich auf den Clubabend, den Spielplan, die Durchführung von Clubturnieren, das Veteranenwesen, die Juniorenbewegung und die Eingliederung von Neumitgliedern beziehen.

Art. 12 Revision

Die beiden Revisoren prüfen die Jahresrechnung und die Bilanz. Sie erstatten der Mitgliederversammlung alljährlich Bericht und stellen Antrag auf Decharge. Die Revisoren werden jeweils für ein Vereinsjahr gewählt.

Art. 13 Finanzielles

Jedes Mitglied ist gegenüber dem Club zur Zahlung des durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliederbeitrages verpflichtet.

Das Vereinsjahr des CCSR beginnt am 1. Juni und endet im Folgejahr am 31. Mai.

Art. 14 Curlinghalle

Der CCSR erwirbt ein Aktienpaket der Curlinghalle Biel AG. Der Vorstand stellt die Vertretung im Verwaltungsrat.

Art. 15 Auflösung

Die Auflösung des CCSR erfolgt durch die Mitgliederversammlung und bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Die Liquidation wird gemäss den Beschlüssen der Mitgliederversammlung durchgeführt. Ein allfälliger finanzieller Überschuss kommt der Curlingbewegung zugute.

Art. 16 Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 28. März 2018 genehmigt. Sie treten per 01. Juni 2018 in Kraft.

Lüsslingen-Nennigkofen, den 28. März 2018

Christian Brunner, Präsident

Handwritten signature of Christian Brunner in black ink, consisting of a stylized 'C' followed by 'Brunner'.

Christof Schwaller, Aktuar

Handwritten signature of Christof Schwaller in black ink, consisting of a stylized 'C.S.' followed by a horizontal line.